

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 3. Dezember 2025	Nr. 221
------	-------------------------------	---------

## **Widmung in Bremen – Vegesack (Erweiterung des Widmungsumfanges in Fußgängerzonen/-teilen der Vegesacker Innenstadt um Kraftfahrzeugverkehr)**

### Allgemeinverfügung

Mit Einrichtung der Fußgängerzonen in der Vegesacker Innenstadt in den 1980er Jahren sind bauordnungsrechtlich genehmigte Stellplatzanlagen/Garagen zum Teil unberücksichtigt geblieben. Für die Stellplatzanlagen/Garagen, die ausschließlich über die Fußgängerzonenbereiche erreichbar sind, muss deshalb für die uneingeschränkte Nutzung der Anlagen die wegerechtliche Situation angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund wurde in den nachstehend aufgeführten Fußgängerzonen/-teilen des Innenstadtbereiches Bremen-Vegesack im Sinne des § 5 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341–2182-a-1), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), der Widmungsumfang um den Kraftfahrzeugverkehr von und auf anliegende Grundstücke erweitert für:

Rohrstraße 31 zwischen Zur Vegesacker Fähre und Parkplatzeinfahrt,

Jaburgstraße 17 (rückwärtiger Garagenhof) zwischen Sagerstraße und Zufahrt in der Reeder-Bischoff-Straße zwischen Nr. 48 und 50,

Jaburgstraße 19/Ecke Reeder-Bischoff-Straße 44 zwischen Sagerstraße und Garageneinfahrt im Haus,

Breite Straße 11 zwischen Fedelerstraße und Hinterkante Einmündung Reeder-Bischoff-Straße,

Gerhard-Rohlfs-Straße 16 a (rückwärtige Stellplatzanlage) ab Vegesacker Rampe die Gerhard-Rohlfs-Passage bis Gebäuderückseite Gerhard-Rohlfs-Straße 16 a.

Die Grenzen der Bereiche für den Kraftfahrzeugverkehr werden örtlich nach Rechtskraft dieser Verfügung durch Beschilderung wirksam.

Die Verfügung des Amtes für Straßen und Verkehr vom 22. Oktober 2025 (Veröffentlichung war am 24. Oktober 2025, Bekanntgabe am 25. Oktober 2025, Fristende am 25. November 2025) ist am 26. Oktober 2025 rechtsbeständig geworden.

Bremen, 27. November 2025

Amt für Straßen und Verkehr